



EVANGELISCHE STUDIERENDENGEMEINDE DRESDEN

Gemeindeordnung

Angenommen durch die Gemeindeversammlung am 27.01.2015.

Veränderungen unter §3a angenommen durch die Gemeindeversammlung am 24.01.2017

Veränderungen unter §3a angenommen durch die Gemeindeversammlung am 22.01.2019

*Veränderung des Namens der ESG von Evangelischer Studentengemeinde Dresden zu
Evangelischer Studierendengemeinde Dresden beschlossen durch die Gemeindeversammlung
am 28.01.2020*

*Veränderungen im Leitbild und Hinzufügen von §4 angenommen durch die
Gemeindeversammlung am 08.07.2025*

Präambel

Leitbild der ESG Dresden

Wir, die Evangelische Studierendengemeinde (ESG) Dresden, sind eine Glaubensgemeinschaft innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen.

Der christliche Glaube und das Miteinander bilden den Mittelpunkt unserer Gemeinschaft. Diesen Glauben hinterfragen, erproben und leben wir in unterschiedlichen Formen. Dazu zählen unser Gemeindeabend, Andachten, gemeinsames Essen, Diskussionen, Gottesdienste und Rüstzeiten.

Jede und jeder ist eingeladen diese durch ihre/seine persönlichen Begabungen mitzugestalten, um zu einem vielfältigen Glaubens- und Lebensverständnis beizutragen.

Durch das Zusammenwirken Vieler entsteht unsere christliche Gemeinschaft. Aufbauend auf vorhandenen Strukturen wird sie immer wieder bereichert und durch neue Ansätze und Veränderungen belebt.

Wir treten auch nach außen hin als christliche Gemeinschaft auf und bekennen uns zum Handeln nach dem Gebot der Nächstenliebe. Dabei gehen wir offen auf Menschen zu. Kontakte zu anderen Gruppen und Gemeinschaften werden von uns gepflegt, dabei liegt der Fokus auf der ökumenischen Zusammenarbeit und der Vernetzung mit den Dresdner Hochschulen.

Außerdem agieren wir auf Landes- und Bundesebene im Rahmen der Sachsen- und Bundes-ESG.



EVANGELISCHE STUDIERENDENGEMEINDE DRESDEN

Die ESG Dresden versteht sich als Bildungsträger. Die politische, allgemeine und insbesondere die theologische Bildung setzen wir auf mehrere Arten um. Eine zentrale Rolle spielt dabei der Gemeindeabend, zu dem wir verschiedene Referentinnen und Referenten, unter anderem von Dresdner Hochschulen, einladen. Die offene Struktur des Gemeindelebens bietet zudem Raum, aktuelle Themen im Dialog zu vertiefen.

Wir übernehmen Verantwortung dafür, dass die ESG Dresden ein sicherer Ort für alle ist und bleibt. Auf der Grundlage unseres Schutzkonzeptes sorgen wir dafür, dass Gewalt und sexualisierte Gewalt verhindert und im Fall ihres Eintretens erkannt, beendet und aufgearbeitet werden. Durch verschiedene Bildungsformate tragen wir zu Aufklärung und Empowerment der Einzelnen bei. Wir leben eine Kultur des Vertrauens, des Respekts und der Klarheit.

Unsere tragende Gemeinschaft unterstützt bei persönlichen Problemen. Die vielfältigen Möglichkeiten, wie die vertrauliche Beratung durch den/die Studierendenpfarrer/in oder das individuelle Gespräch untereinander, stärken das Fundament unserer Gemeinde.

Zusammen sind wir auf dem Weg, andere mit offenem Herzen aufzunehmen und gemeinsam mit christlichen Werten leben zu lernen.

§ 1 Gemeindeversammlung (GV)

(1) Die Gemeindeversammlung ist das oberste Beschlussgremium der ESG Dresden.

(2) Ihre Aufgaben sind:

- Wahl der Vertrauensstudentinnen und -studenten
- Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Gemeinde (GAG)
- Bestimmung eines Vorschlages für einen neuen Studierendenpfarrer/ eine neue Studierendenpfarrerin
- Wahl der Delegierten für Konvent der Sachsen-ESG und ESG-Vollversammlung der Bundes-ESG.
- Wahl des Semesterthemas
- Veränderungen der Gemeindeordnung

(3) Stimmberechtigte Mitglieder der Gemeindeversammlung sind alle anwesenden Personen, die sich der ESG Dresden zugehörig fühlen und an ihren Gemeindeveranstaltungen teilnehmen.



EVANGELISCHE STUDIERENDENGEMEINDE DRESDEN

(4) Die Gemeindeversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung (GV-GO).

§ 2 Vertrauensstudierende

(1) Die Vertrauensstudierenden sind der Leitungskreis für das laufende Semester und zuständig für damit zusammenhängende inhaltliche und organisatorische Fragen.

(2) Sie arbeiten eigenverantwortlich und sind dem GAG gegenüber nicht rechenschaftspflichtig. Auf Verlangen haben sie den GAG über Beschlüsse, die wesentliche Auswirkungen auf das Gemeindeleben haben, und deren Hintergründe zu informieren und mit dem GAG abzustimmen.

(3) Der V-Kreis besteht aus vier oder fünf für je ein Semester gewählten Mitgliedern und dem/der Studierendenpfarrer/in.

(4) Die Wahlmodalitäten zur Wahl der Vertrauensstudierenden regelt die GV-GO.

§ 3 Geschäftsführender Ausschuss der Gemeinde

(1) Der GAG ist, vergleichbar dem Kirchenvorstand, Beratungs- und Entscheidungsgremium der Gemeinde. Über die Beschlüsse ist die Gemeinde mittels Aushang des Protokolls zu informieren.

(2) Der GAG tagt in der Regel einmal im Monat.

GAG-Sitzungen können einberufen werden von:

- der/dem Vorsitzenden des GAG,
- dem/der Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden des GAG,
- dem/der Studierendenpfarrer/in.

(3) GAG-Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt. In begründeten Ausnahmefällen, wie zum Beispiel Rüstzeiten, kann der GAG die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte ausschließen

(4) Der GAG ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mandate anwesend ist.

(5) Sitzungsteilnehmer/innen, die nicht GAG-Mitglieder sind, haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

(6) Der GAG vertritt die Gemeinde gegenüber staatlichen und kirchlichen Stellen bzw. gegenüber der Öffentlichkeit.

(7) Der GAG gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3a Zusammensetzung des GAG

(1) Der GAG besteht aus dreizehn Mitgliedern, welche von der GV gewählt werden.



EVANGELISCHE STUDIERENDENGEMEINDE DRESDEN

(2) Der GAG setzt sich aus folgenden Ämtern zusammen:

- Vorsitzende/r des GAG (verantwortlich für Sitzungsvorbereitung und -leitung in GAG und GV, Gesamtkoordination)
- Zwei Schatzmeister/innen (verantwortlich für Verwaltung des Budgets und Haushaltsplanung)
- Zwei Bauchefs/Bauchefinnen (verantwortlich ESG-Villa)
- Zwei Öffentlichkeitsbeauftragte (verantwortlich für Öffentlichkeitsarbeit)
- Webmaster (verantwortlich für Pflege der Homepage, der E-Mail-Adressen und Listen)
- Ökumenebeauftragte/r (verantwortlich für Kommunikation mit anderen religiösen Hochschulgruppen)
- Kultur- und Feiermeister/in (verantwortlich für Feiern und Feten, sowie die Bibliothek)
- Außenminister/in (verantwortlich für Kontakt/Mitarbeit zu/bei übergeordneten Gremien, wie z.B. Konvent der Sachsen-ESG, ESG-Vollversammlung der Bundes-ESG, sowie Kommunikation zum Freundeskreis)
- Umwelt- und Sozialbeauftragte/r (verantwortlich für gesellschaftliches Engagement, verantwortungsbewussten Einkauf und die Organisation von nachhaltigkeitsorientierten Veranstaltungen)
- Studierendenpfarrer/in

(3) Auf die dreizehn Mitglieder des GAG sind zehn Stimmen (Mandate) verteilt.

(4) Die beiden Schatzmeister/innen, die beiden Bauchefs/Bauchefinnen und die beiden Öffentlichkeitsbeauftragten teilen sich jeweils ein Mandat, d.h. sie haben gemeinsam eine Stimme. Im Falle der Abwesenheit einer der beiden Amtsträger/innen kann das volle Mandat auch von einer Einzelperson wahrgenommen werden.

(5) Der GAG wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n des GAG, der/die im Falle der Vakanz oder Verhinderung die Pflichten der/des Vorsitzenden übernimmt.

(6) Die Wahlmodalitäten für GAG-Ämter regelt die GV-GO.

§ 4 kleine Ämter

(1) Neben den Vertrauensstudierenden und dem GAG können weitere kleine Ämter in der ESG anlassbezogen an Mitglieder der ESG Dresden vergeben werden.

(2) Das Schaffen, Auflösen und die Vergabe dieser Ämter obliegt dem GAG.

§ 5 Popenbier



EVANGELISCHE STUDIERENDENGEMEINDE DRESDEN

- (1) Die thematische Gliederung des Semesters obliegt dem Popenbier. Es ist offen für alle.
- (2) Werden vom Popenbier wesentliche Änderungen der Semesterstruktur vorgeschlagen, bedarf es der Zustimmung des GAG.

§ 6 Änderung der Gemeindeordnung

- (1) Die Gemeindeordnung kann nur durch die Gemeindeversammlung geändert werden.
- (2) Änderungen der Gemeindeordnung bedürfen der Zwei-Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Gemeindeordnung unwirksam sein oder unwirksam werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.